

Handbuch

COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ)
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
+43 1 71100-0
oea@bmafj.gv.at
bmafj.gv.at

Gesamtumsetzung:
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
Stand: 10. August 2020

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an oea@bmafj.gv.at.

Inhalt

COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung	5
Vorwort.....	5
Was passiert, wenn ich in Österreich Urlaub mache und in Österreich an COVID-19 erkrankte oder ein Infektionsverdacht besteht?.....	6
Kann ich einen Urlaub in einem anderen Land verbringen?.....	6
Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und nach der Rückkehr in Österreich erkrankte oder ein Infektionsverdacht auftaucht?.....	7
Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und dort an COVID-19 erkrankte, sodass ich nicht rechtzeitig nach Österreich zurückkehren und meine Arbeit antreten kann?..	8
Was passiert, wenn ich in einem Land oder einer Region mit einer Reisewarnung (Sicherheitsstufe 5 und 6) erkrankte oder unter Quarantäne gestellt werde?.....	8
Was passiert, wenn ich aus einem europäischen Land, für das derzeit Sicherheitsstufe 4 (also keine Reisewarnung) besteht, vom Urlaub zurückkehre?	9
Was passiert, wenn ich aus einem Land, für das Beschränkungen bei der Einreise nach Österreich bestehen, zurückkehre und mich in Heimquarantäne begeben muss?.....	10
Was passiert, wenn ich in einem Land auf Urlaub bin, für das während des Urlaubs eine Reisewarnung ausgesprochen wird und in der Folge auch Einreisebeschränkungen bei der Wiedereinreise nach Österreich verhängt werden?.....	11
Muss ich meinem Arbeitgeber mitteilen, wohin ich auf Urlaub fahre, oder muss ich eine Frage meines Arbeitgebers nach meinem Urlaubsort wahrheitsgemäß beantworten?.....	12

COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung

Vorwort

Nach den bisherigen Herausforderungen der Coronavirus-Pandemie steht die Zeit des Sommerurlaubs an, den Familien, Schüler, Studierende, Beschäftigte und Selbständige für die Erholung nutzen wollen. In diesem Zusammenhang gab es zuletzt sowohl bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch bei Arbeitgebern Verunsicherung, was im Falle einer Erkrankung durch den Coronavirus passiert.



Viele der Österreicherinnen und Österreicher wollen heuer den Sommerurlaub in Österreich verbringen. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.

Auch die Nachbarländer Österreichs stehen wieder für Urlaubende offen. Wichtig ist es, sich schon vor der Reise über die Situation im Urlaubsland gut zu informieren und auch am Urlaubsort die zum Schutz vor Ansteckung notwendigen Verhaltensregeln einzuhalten, um gesund und erholt aus dem Urlaub zurückzukehren.

Dieses Handbuch beantwortet arbeitsrechtliche Fragen zum Urlaub, insbesondere zum Urlaub im Ausland.

Ihre
Christine Aschbacher

Was passiert, wenn ich in Österreich Urlaub mache und in Österreich an COVID-19 erkrankte oder ein Infektionsverdacht besteht?

Die Gesundheitsbehörde verfügt eine behördliche Absonderung nach dem Epidemiegesetz. Diese stellt eine gerechtfertigte Dienstverhinderung dar. Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin muss den Arbeitgeber informieren. Das **übliche Entgelt** ist nach den Regeln des Epidemiegesetzes weiterzuzahlen, der Arbeitgeber hat einen Ersatzanspruch gegenüber dem Staat (§ 32 Epidemiegesetz).

Kann ich einen Urlaub in einem anderen Land verbringen?

Ja, ein Urlaub im Ausland ist möglich. Das Außen- und Gesundheitsministerium passen in gemeinsamer Abstimmung laufend die Reisewarnungen und Reisebeschränkungen an, die es jedenfalls zu beachten gilt.

Ob nach dem Urlaub die Einreise nach Österreich ohne Einschränkungen oder mit Einschränkungen verbunden ist, hängt davon ab, ob der Urlaub nach der so genannten „Einreise-Verordnung“ des Gesundheitsministers in einem (aus epidemiologischer Sicht)

- sicheren Land,
- Land mit erhöhtem Risiko oder einem
- sonstigen Land

verbracht wurde.

Derzeit können alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, in **30 europäische Länder** reisen **ohne Einschränkungen bei der Wiedereinreise** nach Österreich. Dazu zählen derzeit: Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland) und Zypern. In diesen Staaten gilt derzeit **Sicherheitsstufe 4**. Diese Staaten werden auch in **Anlage A1** der "Einreise-Verordnung" des Gesundheitsministers in einer Liste als "epidemiologisch sichere" Staaten geführt (siehe Tipp S 7). Bei der Wiedereinreise nach Österreich ist lediglich glaubhaft zu machen, dass man sich die **letzten 10 Tage** vor der Wiedereinreise **ausschließlich** in diesen Ländern aufgehalten hat (siehe dazu S 9).

Es bestehen derzeit **Reisewarnungen (Sicherheitsstufen 5 und 6)** für bestimmte Länder, wie z.B. Spanien (nur für das Festland nicht jedoch für die Balearischen Inseln und die Kanarischen Inseln) Schweden, Portugal, die Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien), Rumänien, Bulgarien, Moldau, USA; Russische Föderation oder die Türkei, in denen ein erhöhtes Risiko hinsichtlich COVID-19 besteht. Diese Staaten werden auch in **Anlage A2** der "Einreise-Verordnung" des Gesundheitsministers in einer Liste geführt Hier gibt es **Beschränkungen bei der Wiedereinreise** nach Österreich (siehe

dazu näher S 9).

Ebenso bestehen bei der direkten Einreise aus **allen anderen Ländern** (als Länder, die nicht in der Anlage 1 und Anlage 2 der Einreise-Verordnung genannt werden wie z.B. Kanada, Kuba oder die Malediven) **Beschränkungen bei der Wiedereinreise** nach Österreich (siehe dazu S 10).

Verhaltenstipps im Sinne der Eigenverantwortung:

- sich vor der Reise über die Pandemiesituation im Urlaubsland **informieren**
- die **Verhaltensregeln** kennen und
- sich während des Urlaubs **daran halten**.

Tipp:

Wichtige Informationen sind auf der Website des Außenministeriums zu finden, das mit seinen Reisewarnungen und Sicherheitshinweisen aktuell über die Situation informiert und Empfehlungen ausspricht (www.bmeia.gv.at).

Einreiseverordnung des Gesundheitsministers samt Anlagen A1 und A2 (Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2) <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus--Rechtliches.html>

FAQ Reisen und Tourismus (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-Tourismus.html>)

Auch die Website der Europäischen Kommission <https://reopen.europa.eu/de> bietet nützliche Informationen.

Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und nach der Rückkehr in Österreich erkrankte oder ein Infektionsverdacht auftaucht?

Zurück in Österreich ist unverzüglich die Gesundheitshotline 1450 zu informieren, damit im Falle einer COVID-19-Infektion die behördliche Absonderung verfügt werden kann.

Es gelten die Regeln des Epidemiegesetzes, d.h. bei einer behördlichen Absonderung durch die österreichischen Behörden wird das Entgelt weiterbezahlt, unabhängig davon, wo man zuvor seinen Urlaub verbracht hat. Der Arbeitgeber hat einen Ersatzanspruch für das fortgezahlte Entgelt gegenüber dem Staat (§ 32 Epidemiegesetz).

Verhaltenstipp:

- Unverzüglich die Gesundheitshotline 1450 anrufen.

Was passiert, wenn ich im Ausland meinen Urlaub verbringe und dort an COVID-19 erkrankte, sodass ich nicht rechtzeitig nach Österreich zurückkehren und meine Arbeit antreten kann?

Im Ausland kommen die Regeln des österreichischen Epidemiegesetzes nicht zur Anwendung. Diese Fragen sind nach den bestehenden Regeln des österreichischen Arbeitsrechts für Erkrankungen zu beurteilen:

Wie bei jeder anderen Erkrankung besteht auch bei einer Erkrankung an COVID-19 ein Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, außer die Erkrankung wurde **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** herbeigeführt.

Beispiele, wann grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt:

- Feiern einer Party unter Missachtung aller Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen
- Gemeinsames Trinken aus Gefäßen und gemeinsamer Gebrauch von Strohhalm

Verhaltenstipps um sich vor einer Erkrankung zu schützen:

- Abstandsregelungen vor Ort einhalten.
- Mund-Nasen-Schutz wie vorgeschrieben tragen.
- Regelmäßig Hände waschen.

Verhaltenstipp bei Erkrankung:

Die allgemeinen Regeln wie bei sonstigen Erkrankungen einhalten:

- unverzüglich Arbeitgeber verständigen,
- ärztliche Bestätigung auf Verlangen des Arbeitgebers vorlegen.

Zurück in Österreich ist unverzüglich die Gesundheitshotline 1450 zu informieren, damit die behördliche Absonderung verfügt werden kann. Es gelten die Regeln des Epidemiegesetzes,

Was passiert, wenn ich in einem Land oder einer Region mit einer Reisewarnung (Sicherheitsstufe 5 und 6) erkrankte oder unter Quarantäne gestellt werde?

In beiden Fällen liegt hier das Risiko beim Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin, wie das auch schon vor COVID-19 der Fall war.

Dadurch, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin in ein Land, für das eine Reisewarnung besteht, gereist ist, hat er bzw. sie die Dienstverhinderung (= den nicht rechtzeitigen Antritt der Arbeit) grob fahrlässig verursacht. Es besteht daher **weder im Fall einer Erkrankung mit dem Coronavirus noch im Fall einer behördlich verfügten Absonderung**

im Ausland, die zur verspäteten Rückkehr nach Österreich führt, ein **Anspruch auf Entgeltfortzahlung** gegenüber dem Arbeitgeber.

Auch hier liegt grundsätzlich kein Entlassungsgrund vor.

Verhaltenstipp:

- **Vor** dem Urlaub prüfen, für welche Regionen oder Länder Reisewarnungen der Stufe 5 oder 6 vorliegen (<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/>).
- Unverzüglich den Arbeitgeber über die Dienstverhinderung informieren!
- Das unbegründete Fernbleiben von der Arbeit, ohne die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber zu informieren, würde nämlich eine Entlassung rechtfertigen.

Was passiert, wenn ich aus einem europäischen Land, für das derzeit Sicherheitsstufe 4 (also keine Reisewarnung) besteht, vom Urlaub zurückkehre?

Jene europäischen Länder, für die derzeit aufgrund einer stabilen COVID-19 Situation die Sicherheitsstufe 4 gilt, werden in **Anlage A1** der Einreise-Verordnung angeführt.

Für alle Personen, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, ist die Einreise nach Österreich aus den in der Anlage A1 der Einreise-Verordnung angeführten europäischen 31 Ländern (siehe die Aufzählung auf Seite 6) **ohne Einschränkungen** möglich, sofern man in den **letzten 10 Tagen** vor Einreise **ausschließlich** in den in der Anlage A1 angeführten Ländern aufgehalten hat.

Ist das **nicht** der Fall (hat man z.B. einen Aufenthalt in Kroatien mit einem Aufenthalt in Bosnien-Herzegowina kombiniert und war weniger als 10 Tage in Kroatien) ist bei der Einreise:

- ein höchstens 3 Tage altes **ärztliches Zeugnis** über einen negativen SARS-CoV-2-Test vorzulegen oder
- eine 10-tägige **Heimquarantäne** anzutreten. Ist ein währenddessen durchgeführter Test auf SARS-Cov-2-Test negativ, kann die Heimquarantäne beendet werden.

Für die Heimquarantäne gibt es jedenfalls weder einen Erstattungsanspruch nach dem Epidemiegesetz noch einen Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber. Der Grund dafür liegt darin, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin derzeit nicht darauf vertrauen kann, dass die Pandemiesituation stabil ist und daher keine neuen Einreisebeschränkungen eintreten werden.

Was passiert, wenn ich aus einem Land, für das Beschränkungen bei der Einreise nach Österreich bestehen, zurückkehre und mich in Heimquarantäne begeben muss?

Hier ist zu unterscheiden, ob man aus einem **Land** zurückkehrt, für das ein **erhöhtes Risiko** hinsichtlich COVID-19 besteht. Diese Länder werden in **Anlage A2** der Einreise-Verordnung angeführt. Für diese Länder besteht auch eine Reisewarnung der Sicherheitsstufe 5 oder 6. Derzeit ist die Einreise nach Österreich z.B. aus Schweden, Portugal, den Westbalkanstaaten, Rumänien, Bulgarien, Moldau oder der Türkei nur unter bestimmten Einschränkungen möglich.

Aufgrund der aktuellen Reisebestimmungen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass in diesen Fällen bei der Einreise in jedem Fall

- ein höchstens 3 Tage altes **ärztliches Zeugnis** über einen negativen SARS-CoV-2-Test vorgelegt werden muss oder
- eine 10-tägige **Heimquarantäne** (oder in einer geeigneten Unterkunft) anzutreten ist. **Zusätzlich** ist nach Antritt der Heimquarantäne **zwingend binnen 48 Stunden** ein **SARS-CoV-2-Test** vorzunehmen. Ist dieser negativ, kann die Heimquarantäne beendet werden.

Bei direkter Einreise aus **allen anderen** Ländern (also alle Ländern, die nicht in Anlage A1 oder A2 der Einreise-Verordnung geführt werden) muss bei der Einreise:

- ein höchstens 3 Tage altes **ärztliches Zeugnis** über einen negativen SARS-CoV-2-Test vorgelegt oder
- eine 10-tägige **Heimquarantäne** angetreten werden. Ist ein währenddessen durchgeführter Test auf SARS-Cov-2-Test negativ, kann die Heimquarantäne beendet werden.

Tipp: Einreiseverordnung des Gesundheitsministers samt Anlagen A1 und A2 (Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2) <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Diese Verordnung enthält auch Vorlagen für das ärztliche Zeugnis in deutscher bzw. englischer Sprache:

[Anlage B \(Ärztliches Zeugnis, deutsch\) \(PDF, 810 KB\)](#)

[Anlage C \(Medical Certificate, english\) \(PDF, 811 KB\)](#)

Für die Heimquarantäne gibt es jedenfalls weder einen Erstattungsanspruch nach dem Epidemiegesetz noch einen Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, wenn diese Beschränkung auch bei der Ausreise schon bestanden hat.

Der Grund dafür liegt darin, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin bereits bei Antritt der Auslandsreise wissen musste, dass er bzw. sie mit diesen Einreisebeschränkungen konfrontiert sein wird.

Verhaltenstipp:

- Sich vor der Reise über Reisebeschränkungen informieren.
- Einen Test bei der Einreise nach Österreich absolvieren, um die Heimquarantäne bei der Einreise zu vermeiden.
- Wenn in der Folge der Verdacht einer Erkrankung auftritt, gelten die normalen Regeln wie auch sonst bei einer COVID-19-Erkrankung oder einem Erkrankungsverdacht: 1450 informieren, Testung, behördliche Absonderung, Erstattungsanspruch nach Epidemiegesetz.

Was passiert, wenn ich in einem Land auf Urlaub bin, für das während des Urlaubs eine Reisewarnung ausgesprochen wird und in der Folge auch Einreisebeschränkungen bei der Wiedereinreise nach Österreich verhängt werden?

Erfolgt während des Urlaubs eine Reisewarnung (Sicherheitsstufe 5 oder 6) für das Urlaubsland, so können sich auch die Einreisebeschränkungen nach der Einreise-Verordnung des Gesundheitsministers nach Österreich verschärfen, dh. das Land nicht mehr in Anlage A1, sondern in der Anlage A2 gelistet wird.

Solange trotz (partieller) Reisewarnung das betreffende Land in der Anlage A1 gelistet bleibt, ändert sich nichts an den Einreisebedingungen.

Fällt das Land aufgrund der Reisewarnung aber **aus der Anlage A1** heraus und wird in der Anlage A2 gelistet, dann muss **ab diesem Zeitpunkt** bei der Einreise ein aktuelles (höchstens 3 Tage altes) negatives SARS-COV-2 Gesundheitszeugnis vorgelegt oder eine 10-tägige Heimquarantäne absolviert werden (und muss binnen 48 Stunden nach Antritt der Heimquarantäne ein **SARS-Cov-2-Test** vorgenommen werden).

Kann dadurch der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin die Arbeit nicht rechtzeitig antreten, besteht für diese Zeit weder ein Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber noch ein Erstattungsanspruch nach dem Epidemiegesetz.

Der Grund dafür liegt darin, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin derzeit nicht darauf vertrauen kann, dass die Pandemiesituation stabil ist und daher keine neuen Einreisebeschränkungen eintreten werden. Die bestehenden Sicherheitsstufen in einzelnen Ländern werden durch das Außenministerium laufend überprüft und der aktuellen Situation angepasst. Auch die Einreise-Verordnung des Gesundheitsministeriums wird laufend überprüft.

Verhaltenstipp:

- Sich **vor** und **während** der Reise über Reisebeschränkungen informieren.
- Einen SARS-Cov-2-Test bei der Einreise nach Österreich absolvieren, um die Heimquarantäne bei der Einreise und damit ein Fernbleiben von der vereinbarten Rückkehr zur Arbeit zu vermeiden.
- Wenn in der Folge der Verdacht einer Erkrankung auftritt, gelten die normalen Regeln wie auch sonst bei einer COVID-19-Erkrankung oder einem Erkrankungsverdacht: 1450 informieren, Testung, behördliche Absonderung, Erstattungsanspruch nach dem Epidemiegesetz.

Muss ich meinem Arbeitgeber mitteilen, wohin ich auf Urlaub fahre, oder muss ich eine Frage meines Arbeitgebers nach meinem Urlaubsort wahrheitsgemäß beantworten?

Der Urlaub gehört zur privaten Lebensgestaltung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin, sodass **keine Verpflichtung** besteht, dem Arbeitgeber von sich aus mitzuteilen, wohin man auf Urlaub fährt.

Auf Grund der aktuellen Pandemiesituation muss aber der Arbeitgeber die Möglichkeit haben, im Betrieb geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Dazu kann es notwendig sein, auf Nachfrage auch das Urlaubsland bekanntzugeben.

